

## **Tausende Bescheide rechtswidrig – Stadt prüft selber von Amts wegen**

**Auf Anfrage der Fraktion DIE LINKE teilt die Verwaltung mit, dass sie das Ziel habe, die rechtswidrige Anwendung der Angemessenheitsgrenze von Jobcenter und Sozialamt rückwirkend durch Überprüfung und Nachzahlungen zu korrigieren.**

Zur Antwort der Verwaltung auf die Fragen und Nachfragen der Linksfraktion zur Verwaltungspraxis in Sachen Kosten der Unterkunft nach BSG-Urteil erklärt Fraktionssprecher Jörg Detjen:

*„Das ist eine gute Nachricht für die BezieherInnen von Sozialleistungen in Köln. Jetzt muss die Verwaltung ihr Ziel aber auch zügig umsetzen. DIE LINKE fordert jetzt eine rasche und unbürokratische Erstattung, damit die Menschen, die häufig jeden Euro einzeln rundrehen müssen, nicht noch länger auf das ihnen zustehende Geld warten müssen.“*

Die Stadt Köln hat über Jahre die Angemessenheit der Größe von Wohnungen auf falscher Grundlage ermittelt. Hier wurden entgegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht die sog. WNB-Richtlinien zu Grunde gelegt, sondern niedrigere Werte.

Auf Anfrage und Nachfrage der Linksfraktion hat die Verwaltung jetzt bestätigt, dass sie das Ziel habe, alle in Frage kommenden Leistungsfälle im SGB II und SGB XII von Amts wegen zu prüfen und gegebenenfalls nach zu bewilligen.

Die Verwaltung hat damit die Rechtsposition der Linksfraktion bestätigt, dass Überprüfung und Erstattung auch ohne Antrag der Betroffenen durchgeführt werden müssen. Mit dem BSG-Urteil vom 16. Mai ist kein neuer Rechtsverhalt geschaffen worden. Es bestätigt die seit der Entscheidung vom 07.11.2006 bestehende Rechtsprechung des BSG. Somit, kam es seitens der Jobcenter zu Rechtsverstößen auf die DIE LINKE bereits frühzeitig hinwies. (DS 4240/2011)

Fraktionssprecherin Gisela Stahlhofen dazu:

*„Unser ständiges Nachhaken bei der Sozialverwaltung hat sich gelohnt. Das ist eine Antwort mit der die Betroffenen gut leben können. Wir werden den Umsetzungsprozess weiter verfolgen, damit hier nichts übersehen wird.“*

## **Beispielrechnung\*:**

Alleinstehender

Wohnungsgröße 50 qm

Miete kalt 7,25 €/m<sup>2</sup>

Gesamtkaltmiete 362,50 €\*

anerkannte Kosten der Unterkunft bisher: 326,25 €

Zu wenig erhalten

36,25 € monatlich.

435 € jährlich

für das Jahr 2012 also 290 €

für das Jahr 2011 (der maximal anerkannte qm-Preis lag hier noch bei 6,90 €)

ergeben sich 414 €

Also eine Gesamtsumme von 849 €

Hinzu kommen anerkannte Heizkosten bis zu einer Höhe von max. 1,30 €/qm.

dadurch kommt es zu einer weiteren monatlichen Unterzahlung von 6,50 €, also allein für 2012 zu weiteren 52 €

Für 2011 sind 78 € fällig.

Dem Betroffenen steht also in diesem Fall ein Nachbewilligungsbetrag von insgesamt **979 €** für die Zeit von 01.01.2011 bis zum 31.08.2012 zu.

\* bei dieser Beispielrechnung wurden exemplarisch die höchste anerkannte Quadratmeterzahl und der höchste anerkannte Quadratmeterpreis Kaltmiete zu Grunde gelegt.

Wohnungen und Kosten können aber auch anerkannt werden, wenn sie darüber liegen.

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Soziales und Senioren	30.08.2012

#### **Handhabung bei den Kosten der Unterkunft nach dem BSG-Urteil / Anhebung der angemessenen Wohnflächen**

Das Arbeits- und Sozialministerium NRW (MAIS) hat in einem aktuellen „Hinweis“ vom 25. Mai 2012 um „*Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechungsentwicklung*“ in Form der Anwendung der WNB-Richtlinien für NRW gebeten.

Das bedeutet, dass MAIS fordert alle SGB II-Leistungsträger auf, ab dem 16. Mai Unterkunftskosten ausgehend von 50 qm für eine und jede weitere Person 15 qm zu berücksichtigen, denn einem am 16.05.2012 ergangenen Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) zufolge sind die Kosten der Unterkunft im Bundesland Nordrhein-Westfalen bisher zu niedrig bemessen worden (Az: B 4 AS 109/11 R).

Das BSG stellte klar, dass für die Wohnraumzumessung die aktuellen Vorschriften des Wohnraumförderungsgesetzes (WNG) herangezogen werden müssten. Deswegen sei für Alleinstehende eine Wohnungsgröße von 50 Quadratmeter beziehungsweise für jede zusätzliche Person weitere 15 Quadratmeter maßgeblich. Auf Vorschriften der Vergangenheit dürfe die Behörde nicht verweisen. Folglich sei die bisherige Begrenzung der Wohnungsgröße in Höhe von 45 Quadratmeter als rechtswidrig anzusehen.

Ebenfalls stellte das BSG fest, dass mit dem Urteil lediglich eine bereits bestehende Rechtsprechung gefestigt werde (vgl. Az.: B 4 AS 70/08 R vom 22.9.2009). Infolgedessen könnten sowohl Bezieher von Leistungen im Sinne des SGB II als auch Empfänger von Transferleistungen nach dem SGB XII rückwirkende Zahlungen ab Inkrafttreten der Richtlinien des Wohnraumförderungsgesetz vom 01.01.2010 durch entsprechende Überprüfungsanträge (gem. § 44 SGB X) gelten machen. Allerdings besagt § 40 SGB II, dass anstelle des Zeitraums von vier Jahren ein Zeitraum von einem Jahr tritt und somit Überprüfungsanträge lediglich ab 01.01.2011 möglich sind.

Daraus ergeben sie für DIE LINKE Fraktion im Rat der Stadt Köln die folgenden Fragen, um deren Beantwortung wir höflichst bitten.

1. Welche Wohnraumgrenzen wurden in Köln bis zum 16. Mai 2012 zu Grunde gelegt, wurden diese nach dem Urteil und dem Hinweis des Arbeits- und Sozialministeriums NRW (MAIS) vom 25. Mai 2012 an die geltende Gesetzeslage angepasst und wie viele Menschen waren durch unrechtmäßige Zahlungskürzungen oder erwirkte Umzüge hierdurch in Köln betroffen?
2. Wird die Stadt Köln beziehungsweise das Jobcenter die seit dem 01.01.2010 auf Grund falscher Rechtsanwendung erteilten Bescheide von Amts wegen rückwirkend aufheben und korrigieren, damit die Betroffenen ihre nach der Rechtsprechung des BSG zustehenden Ansprüche erhalten oder muss jeder einzelne Betroffene einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X stellen?
3. Mit welcher Nachzahlungssumme rechnet die Verwaltung auf Grund der eingehenden Überprüfungsanträge beziehungsweise der Aufhebung von Amtswegen, der auf Grund falscher Rechtsanwendung erteilten Bescheide?
4. Werden bei der nachträglichen Bewilligung alle wegen Unangemessenheit nicht übernommenen Betriebskosten- und Heizkostenabrechnung ebenfalls berücksichtigt werden?

5. Werden auch nicht gezahlte Umzugskosten und Wohnungsbeschaffungskosten, insofern sie aufgrund einer rechtswidrigen Ablehnung durch das jeweilige Jobcenter, wenn sie von den Betroffenen rückwirkend noch glaubhaft gemacht werden können erstattet werden?

Antwort der Verwaltung:

Zu 1. Seit Inkrafttreten der SGB II und SGB XII zum 01.01.2005 orientierten sich die angemessenen Wohnflächen im Bereich der Stadt Köln an den geltenden Vorschriften der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NW, wonach die angemessene Wohnfläche für eine Person 45 qm betrug zzgl. 15 qm für jede weitere Person.

Ab März 2010 wurde die vg. Grenze um 2 qm auf 47 qm entsprechend der Änderung der WFB angehoben.

Aufgrund einer Entscheidung des BSG vom 17.12.2009, der eine Entscheidung des LSG NW zugrunde lag, war jedoch davon auszugehen, dass die Bestimmungen zur Wohnraumförderung in NRW durch die Verwaltungsvorschriften des Landes NW zum Wohnungsbindungsgesetz (VV-WoBindG) in der letzten Fassung vom 21.09.2006 ausgefüllt werden und diese zur Bestimmung der angemessenen Wohnflächen (weiter) heran zu ziehen sind. Danach betrug die angemessene Wohnfläche für 1 Person zuletzt 45 qm.

Ab April 2011 wurden daher die entsprechenden Fachrichtlinien angepasst und die angemessenen Wohnflächen wieder auf 45 qm abgesenkt.

Lt. aktuellem BSG-Urteil vom 16.05.2012 sind beide vg. Vorschriften nicht maßgeblich, sondern es sind zur Bestimmung der angemessenen Wohnflächen die Werte der Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) heran zu ziehen.

Daraufhin wurden die Fachrichtlinien erneut überarbeitet und mit den neuen Werten entsprechend den WNB am 08.06.2012 veröffentlicht, zunächst nur mit Wirkung für die Zukunft.

Entsprechend dem Schreiben des MAIS vom 25.05.2012 ist zunächst die Langversion des Urteils abzuwarten, um die rechtlichen Konsequenzen für Leistungsfälle aus der Vergangenheit bewerten zu können. Eine differenzierte Bewertung des Urteils wird dann in der beim MAIS eingerichteten Arbeitsgruppe vorgenommen werden, bei der die Stadt Köln, Amt für Soziales und Senioren als ständiges Mitglied vertreten ist.

Da die rechtlichen Konsequenzen des Urteils insbesondere für die Vergangenheit derzeit nicht absehbar sind, können die Fragen 2 bis 5 noch nicht beantwortet werden.

gez. Reker

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Soziales und Senioren	30.08.2012

#### **Nachfrage zur teilweisen Beantwortung der Anfrage „Handhabung bei den Kosten der Unterkunft nach dem BSG-Urteil / Anhebung der angemessenen Wohnflächen,,**

Die Fraktion „DIE LINKE“ im Rat der Stadt Köln bittet um die Beantwortung ergänzender Nachfragen zur Vorlage Nr. 2409/2012:

Aus der nunmehr seit Juli 2012 vorliegenden Begründung des Bundessozialgerichtes für das Urteil zu den Kosten der Unterkunft in NRW geht explizit hervor, dass sich die Angemessenheit der KdU nach den Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im Sozialen Mietwohnungsbau bereits seit Januar 2010 in NRW nach der WNB-Richtlinie richten muss(te). Weiter ergibt sich aus der Begründung explizit, dass es sich bei dem Urteil nicht um neue, sondern um ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes seit der Entscheidung vom 07.11.2006 handelt.

Unter Rn. 18 des Urteils führt das BSG aus:

*„Zur Festlegung der angemessenen Wohnfläche ist auf die Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen (stRspr seit BSG Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 18/06 R - BSGE 97, 254 = SozR 4-4200 § 22 Nr. 3, RdNr. 19; zuletzt BSG Urteil vom 20.12.2011 - B 4 AS 19/11 R <Duisburg>, RdNr. 17 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Maßgeblich sind die im streitigen Zeitraum gültigen Bestimmungen (BSG Urteil vom 22.9.2009 - B 4 AS 70/08 R – RdNr. 14 f; BSG Urteil vom 26.5.2011 - B 14 AS 86/09 R – RdNr. 18; BSG Urteil vom 20.12.2011 - B 4 AS 19/11 R – RdNr. 17). (...) Für die Belegung von gefördertem Wohnraum (vgl § 18 WFNG NRW, der Nachfolgevorschrift zu § 27 WoFG – vgl. LT-Drucks 14/9394, S 96) sind ab dem 1.1.2010 daher die in Nr. 8.2 der WNB angesetzten Werte für Wohnflächen maßgeblich.“*

Die Praxis der Bewilligung von Kosten der Unterkunft hat in Köln dieser ständigen Rechtsprechung des BSG nicht entsprochen, was die rechtlichen Voraussetzungen nach §§ 44 Abs. 1 SGB X, 330 Abs. 15GB 111 mit der Folge einer Erstattungspflicht gem. § 44 Abs. 4 SGB X seit dem 01.01.2010 erfüllen dürfte.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Stadt Bonn inzwischen entschieden hat, dass die KdU-Bescheide von Amts wegen überprüft und nachgerechnet werden. In der DrS 1212265512 der Stadtverwaltung Bonn vom 16.08.2012 heißt es diesbezüglich:

*„Da durch die Entscheidung des Bundessozialgerichtes die bestehende Rechtsprechung bestätigt wird, sind in der Vergangenheit ergangene Kürzungsbescheide zu Unrecht erlassen worden. Eine Rücknahme der Bescheide und Nachberechnung der Leistungen wird gem. § 44 SGB X von Amts wegen ab Kürzungsbeginn, frühestens ab 01.01.2011 vorgenommen.“*

1. Der Fraktion DIE LINKE liegt die Entscheidung des BSG in ihrer Online-Fassung seit dem 23.07.2012 vor. Seit wann liegt der Verwaltung die Begründung des Bundessozialgerichtes für das Urteil vom 16.05.2012 zu den Kosten der Unterkunft in NRW vor?

2. Gedenkt die Verwaltung in Anbetracht der Kenntnis der vorliegenden Begründung bei ihrer Teilantwort unserer Anfrage vom 21.06.2012 zu bleiben oder wird diese korrigiert und ergänzt werden?
3. Wie lässt sich erklären, dass es in der Teilantwort vom 24.07.2012 lediglich heißt: „Entsprechend dem Schreiben des MAIS vom 25.05.2012 ist zunächst die Langversion des Urteils abzuwarten, um die rechtlichen Konsequenzen für Leistungsfälle aus der Vergangenheit bewerten zu können.“, als diese bereits veröffentlicht war und während die Städte Bonn und Wuppertal auch ohne das zu erwartende Ergebnis der Arbeitsgruppe rechtskonform handeln?
4. Wird die Stadt Köln, falls sie sich nicht in der Erstattungspflicht nach § 44 Abs. 4 SGB X sieht, die betroffenen Leistungsbezieher darüber informieren, dass sie durch entsprechende Überprüfungsanträge oder Klagen einen Anspruch auf Nachzahlung nicht gewährter Leistungen haben und ein entsprechendes Formular vorhalten?
5. Wann wird die beim MAIS eingerichtete Arbeitsgruppe, bei der die Stadt Köln, Amt für Soziales und Senioren, als ständiges Mitglied vertreten ist, das nächste Mal zusammenkommen und eine differenzierte Bewertung des Urteils vornehmen?

Antwort der Verwaltung:

- Zu 1 Die Urteilsbegründung liegt der Verwaltung seit dem 19.07.2012 vor.
- Zu 2. Am 22.08.2012 wurde der Verwaltung über den Landkreistag NRW das Ergebnis der Arbeitsgruppe in Form eines Schreibens des MAIS vom 15.08.2012 bekannt gegeben. Die Stadt Köln war in der extra zu diesem Thema gegründeten „ad-hoc-Arbeitsgruppe“, die der Deutsche Städtetag und der Landkreistag für das MAIS einberufen haben, nicht eingeladen. Vor dem Hintergrund dieses neuen Schreibens vom 15.08.2012 ist nunmehr die kurzfristige Umsetzung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung wird die Verwaltung zur nächsten Ausschusssitzung berichten.
- Zu 3. Die Verwaltung folgte dem Schreiben des MAIS vom 25.05.2012, was bzgl. der rückwirkenden Umsetzung sagt:
- *Zu den rechtlichen Konsequenzen für Leistungsfälle aus der Vergangenheit ist die Urteilsbegründung abzuwarten. Vor Ende Juni wird sie nicht vorliegen.*
  - *Erst dann wird eine differenzierte Bewertung möglich sein, die in bewährter Weise im Rahmen der eingerichteten Arbeitsgruppe vorzunehmen ist. Von dieser Bewertung werde ich Sie unterrichten.*
- Weiterhin wurde im letzten Satz des Schreibens auf die Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechungsentwicklung bei der laufenden Gewährung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung hingewiesen. Dieser Hinweis wurde durch eine Änderung der entsprechenden Verwaltungsrichtlinien am 08.06.2012 zeitnah umgesetzt.
- Zu 4. Es ist Ziel der Verwaltung, alle in Frage kommenden Leistungsfälle im SGB II und SGB XII von Amts wegen zu prüfen und ggfls. nach zu bewilligen.
- Zu 5. Vgl. Beantwortung zu Frage 2.

**Gez. Reker**

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Soziales und Senioren	01.12.2011

### **Senkung der Kosten der Unterkunft**

Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Köln:

In der Richtlinie Nr.22 (50 05 022a) der Stadt Köln vom 13.04.2011 zur Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB 11 heißt es unter Punkt 4.1:

*"Die Angemessenheit der Unterkunftskosten für den Bereich der Stadt Köln orientiert sich hinsichtlich des Quadratmeterpreises an den jeweils geltenden Beträgen (Mieten, die für den 1. Förderweg des Sozialen Wohnungsbau maßgeblich sind)."*

In der Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen in der Fassung vom 01.10.2010 wird die aktuelle Rechtsprechung dagegen wie folgt zusammengefasst: *"Die vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewählte Datengrundlage muss auf einem schlüssigen Konzept beruhen, das eine hinreichende Gewähr dafür bietet, die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiederzugeben."*  
( 5.22/23)

Die Fraktion Die LINKE. Köln bittet um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer innerhalb der Stadt Köln erlässt und unter wessen Beteiligung die entsprechenden Richtlinien wie beispielsweise oben genannte und wie kann gewährleistet werden, dass sich zukünftige Richtlinien an den Anforderungen des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen orientieren?
2. Wie ist die Stadt Köln und das Jobcenter Köln Bezug nehmend der Tatsache aufgestellt, dass in Verfahren der jüngsten Rechtsprechung, Alleinstehenden allgemein eine Wohnungsgröße von 50 qm zugestanden wird, während die städtische Richtlinie lediglich 45 qm zugesteht?
3. In der oben genannten Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen heißt es auf Seite 39:  
*„Neben den Kosten für die Unterkunft hat der Leistungsberechtigte auch einen Anspruch auf Leistungen für Heizung. Da derzeit keine Rechtsgrundlage für eine Pauschalierung besteht, werden die Kosten ebenfalls in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Prüfung der Angemessenheit hat die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen.“*<sup>105</sup>  
*Die Verwendung von Höchstbeträgen, Pauschalen, Richtwerten, Kappungsgrenzen o.ä. ohne Prüfung im Einzelfall bei deren Überschreitung ist mit der geltenden Rechtslage nicht zu vereinbaren.“*  
Und verweist unter „104“ auf folgende Urteile „BSG v. 16.05.2007- B 7b AS 40/06 R; LSG NI/B v. 20.11.2007 – L 13 AS 125/07; BSG v. 22.09.09 – B 4 AS 70/08 R“ und unter „105“ auf das Urteil „BSG v. 02.07.2009 – B 14 AS 33/08 R“.

Auf welcher Basis kann die Stadt Köln und das Jobcenter Köln entgegen dieser ministeriellen Hinweise und gültigen Urteile des Bundes- und Landessozialgericht, die zu erstattenden Heizkosten für Betroffene mit einem Betrag von 1,30 pro qm pauschalieren?

4. Wie viele Leistungsberechtigte werden derzeit zur Senkung der Kosten der Unterkunft aufgefordert und wie viele angemessene Wohnungen können vom Leistungsträger angeboten werden?
5. Hat das Jobcenter gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den zitierten Richtlinien in jedem Einzelfall die Angemessenheit der Unterkunft geprüft, diese anhand des Vordrucks 50-01-123 dokumentiert, dabei das Vorliegen sozialer und wirtschaftlicher Aspekte, insbesondere die Wirtschaftlichkeit eines Umzugs, geprüft und bei wie vielen Leistungsberechtigten wurde deshalb das Verfahren nicht eröffnet bzw. ausgesetzt?

Antwort der Verwaltung:

- Zu 1. Die entsprechenden Richtlinien werden durch die Grundsatzabteilung des Amtes für Soziales und Senioren erstellt und orientieren sich am Wortlaut des SGB II bzw. SGB XII und der dazu ergangenen Rechtsprechung.  
Die Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NW wird bereits seit der 1. Auflage mit Stand 20.11.2008 im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter fachlicher Mitwirkung von Vertretern der kommunalen Träger erarbeitet. Das Amt für Soziales und Senioren ist seit Beginn ständiges Mitglied der Arbeitsgruppe.  
Die Arbeitshilfe verweist auf aktuelle Entwicklungen und Problemstellungen und soll eine Hilfestellung für die Praxis geben, ist aber keine verpflichtende Vorgabe.
- Derzeit befasst sich eine städtische Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Amtes für Soziales und Senioren, des Amtes für Wohnungswesen sowie des Jobcenters unter Einbindung des Amtes für Stadtentwicklung und Statistik mit der Erstellung eines „schlüssigen Konzeptes“ für den Bereich der Stadt Köln.  
Sobald das schlüssige Konzept endabgestimmt ist, wird unaufgefordert eine entsprechende Mitteilung an den Ausschuss erfolgen.
- Zu 2. Die derzeitigen Wohnflächenobergrenzen basieren auf den Verwaltungsvorschriften des Landes NRW zum Wohnungsbindungsgesetz in der letzten Fassung vom 21.09.2006.  
In den letzten Monaten gab es unterschiedliche Rechtsprechung, die in den jeweiligen Einzelfällen sowohl 45 qm als auch 50 qm als angemessene Wohnungsgröße für eine Einzelperson zugestanden haben. Bevor eine Anhebung der Wohnflächenobergrenze für den Bereich der Stadt Köln umgesetzt wird, bleibt zunächst eine einheitliche, ggf. auch höchstrichterliche Rechtsprechung abzuwarten.
- Zu 3. Bei dem Betrag von in der Regel 1,30 € angemessener Heizkosten handelt es sich um eine sogenannte „Nichtprüfungsgrenze“. Diese Nichtprüfungsgrenze bedeutet, dass Heizkosten bis zu dieser Höhe ohne weitere Prüfung als angemessen gelten. Nur darüber hinausgehende Heizkosten sind im Einzelfall auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen. Die Einführung einer Nichtprüfungsgrenze, **unterhalb** derer die Angemessenheit im Einzelfall nicht geprüft werden muss, ist auch nach den Vorgaben des Ministeriums in der Arbeitshilfe nicht zu beanstanden und entspricht in dieser Form sämtlichen ministeriellen Hinweisen und Urteilen der Sozialgerichtsbarkeit.  
Eine Pauschalierung der Heizkosten findet im Bereich der Stadt Köln und im Jobcenter Köln nicht statt.
- Zu 4. Um bei der Problemstellung unangemessen hoher Unterkunfts-kosten im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II eine sachgerechte Prüfung im Einzelfall sicherzustellen, hat die Stadt Köln in ihrer Richtlinie die zwingend vorgesehene Einschaltung des Fachdienstes zur Senkung der Unterkunfts-kosten (SKDU) vorgesehen, der bei der Fachstelle Wohnen im Amt für Soziales und Senioren angesiedelt ist.  
Mit der Instanz des Fachdienstes SKDU sichert die Stadt Köln gemeinsam mit dem Jobcenter Köln eine möglichst einheitliche Vorgehensweise bei teuren Mietfällen. Dies erfolgt sowohl durch die Anbindung des Fachdienstes an die Unterbringungs- und wohnungserhaltenden Hilfen des Amtes für Soziales und Senioren als auch durch eine enge und direkte Kooperation



mit dem Amt für Wohnungswesen. Damit wird die Wirkung des Handelns direkt bei den Fachdienststellen der Stadt überprüfbar. Das Verfahren beugt unerwünschten Fehlentwicklungen bei der Bearbeitung der Problematik im Sinne der betroffenen Menschen und der Stadt Köln vor.

Grundsätzlich werden im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen dem Jobcenter und dem Fachdienst SKDU nur Leistungsberechtigte zur Senkung ihrer Unterkunftskosten aufgefordert, deren Miete den gültigen Mietrichtwert um 200 € und mehr übersteigt.

Im Rahmen der Beratung des Fachdienstes SKDU wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt. Das bedeutet, dass nicht nur die Möglichkeit eines Umzugs in eine günstige Wohnung verfolgt wird, sondern alle denkbaren Möglichkeiten zur Senkung von Unterkunftskosten bis hin zur vollständigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit mit den Leistungsberechtigten erörtert werden. Darunter fallen Selbsthilfemöglichkeiten wie Untervermietung, Senkung der bisherigen Miete durch den Vermieter bis hin zur Arbeitsaufnahme. In Fragen notwendiger Unterstützung durch das Jobcenter besteht im Beratungsverlauf ein enger Kontakt zwischen den Mitarbeitern/innen des Fachdienstes SKDU und den persönlichen Ansprechpartnern/innen des Jobcenters. Nur wenn keine Selbsthilfemöglichkeiten bestehen, werden adäquate Wohnungsangebote unterbreitet.

Im Jahr 2011 wurden bisher 934 Fälle zur Beratung und Unterstützung in das Verfahren des Fachdienstes SKDU übernommen, in denen in 378 Fällen qualifizierte Wohnungsangebote erfolgten. Hieraus ergaben sich bislang 18 Umzüge in die angebotenen Wohnungen sowie 139 Lösungen im Rahmen der Selbsthilfe als Reaktion auf die konkreten Wohnungsangebote.

- Zu 5. Die zuständigen Mitarbeiter/innen des Jobcenters Köln prüfen bei jedem Neuantrag und bei jeder vorgesehenen Veränderung der Wohnverhältnisse, ob die Unterkunftskosten die für Köln maßgeblichen Mietrichtwerte (MRW) einhalten.

Sofern eine Überschreitung des Mietrichtwerts festgestellt wird, erfolgt im Jobcenter eine Einzelfallprüfung im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit den Kunden/innen. Darin werden u.a. die Kosten der Unterkunft sowie individuelle soziale und wirtschaftliche Aspekte thematisiert. Ist eine Senkung der Unterkunftskosten nach dieser Prüfung durchzuführen, erfolgt eine Zuweisung an den Fachdienst Senkung der Kosten der Unterkunft.

2011 wurden bislang 934 Fälle an den Fachdienst SKDU verwiesen.

gez. Reker